



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Alexandre Cipolla, UDC, Xavier Mottet, PLR, Nathalie Cretton, Les Verts, Florian Alter, AdG/LA, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Recht auf Meinungsäusserung bei Abstimmungen
Datum	14.05.2018
Nummer	4.0311

Gemäss Artikel 48 kGPR lässt der Staatsrat für alle kantonalen Abstimmungen eine kurze Erläuterung erstellen, die objektiv zu sein hat, und ebenfalls die Argumente der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten muss, sowie im Fall von Referenden die Argumente des oder der Referendumskomitees (Abs. 1). Bei Volksinitiativen lässt der Staatsrat nötigenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates drucken. Diese berücksichtigen ebenfalls die Argumente der Initianten (Abs. 2).

Auf Bundesebene sieht Artikel 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vor, dass der Bundesrat die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen informiert (Abs. 1). Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar (Abs. 3). Gemäss Artikel 11 Absatz 2 BPR wird der Abstimmungsvorlage eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. [...] Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

Gemäss seiner aktuellen Praxis fordert der Staatsrat das Referendums- oder Initiativkomitee bereits vor einer kantonalen Abstimmung dazu auf, ihm seine Argumente vorzulegen. Diese werden dann in der Erläuterung berücksichtigt. Wie die Erfahrung zeigt, ist dieses Vorgehen zuweilen mit grossem Aufwand verbunden (z. B. wenn das Komitee eine zu lange Vorlage mit irrelevanten Abschnitten oder Argumenten vorlegt; wenn die Vorlage wahrheitswidrige Elemente enthält, die mehr von Propaganda als vom Grundsatz der Objektivität zeugen; wenn das Komitee die vorgegebene Frist für das Einreichen der Vorlage nicht einhält oder keine Übersetzung beilegt). Es kommt vor, dass der Staatsrat die vorgelegte Vorlage überarbeiten muss. Auch können mehrere Referendumskomitees eingesetzt werden, was den Prozess nicht vereinfacht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Erläuterung **kurz** zu sein hat (Art. 48 Abs. 1 kGPR) und dass der Platz, der den Referendumskomitees darin gesamthaft zur Verfügung gestellt wird, demjenigen für die amtlichen Informationen des Staatsrates entsprechen muss.

Bei einem obligatorischen Referendum für die im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten ein Recht auf Meinungsäusserung vorzusehen, ist eine heikle Angelegenheit. Wenn jede bedeutende Minderheit, jede Fraktion, die gegen einen Entwurf ist, ein solches Recht ausüben kann, würde die amtliche Erläuterung möglicherweise rasch sehr umfangreich werden. Da der für «bedeutende Minderheiten» vorgesehene Platz gesamthaft nicht denjenigen übersteigen kann, der für den Staatsrat (und die Mehrheit des Parlaments) vorgesehen ist, würden die Minderheiten mit dem ihnen gewährten (begrenzten) Platz wohl

nur schwer auskommen. Zudem stellt sich eine praktische Frage. Wie viel Platz sollte Minderheiten im Falle einer Abstimmung von 100 zu 30 im Grossen Rat zur Verfügung stehen? 50 % oder drei Zehntel des Platzes, der gegebenenfalls zwischen drei Minderheitsfraktionen aufgeteilt werden müsste? Man kann sich die Frustrationen vorstellen, die mit den Textänderungen oder -streichungen verbunden sind, die der Staatsrat zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Argumenten aller Beteiligten vornehmen muss. Wie Sie sehen, weckt dieser Aspekt der Motion beim Staatsrat Vorbehalte.

Abschliessend betont der Staatsrat, dass die Erläuterungen, die er vor einer kantonalen Abstimmung erstellt, noch nie Gegenstand einer Beschwerde an das Bundesgericht waren. Daraus lässt sich schliessen, dass der Staatsrat bei der Erstellung einer amtlichen Erläuterung Objektivität und Zurückhaltung walten lässt und dass er nicht nur die Argumente der Referendumskomitees und der Initianten, sondern auch der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten korrekt wiedergibt.

Vor dem Hintergrund dieser Klarstellung ist der Staatsrat bereit, eine Änderung des Artikels 48 kGPR in Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 11 Abs. 2 BPR) zu prüfen. In diesem Sinne wird die Umwandlung der Motion in ein Postulat vorgeschlagen.

Auswirkungen Administration: gering

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 21. November 2018